



Datum: 05.11.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bödefeld			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Bödefeld
Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" im Ortsteil Bödefeld im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 "Über den Zäunen II"
- Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB
- Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Bödefeld / der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und beschließt für die vorab entsprechend der Beschlusslage auszufertigende Entwurfsfassung der 25. FNP-Änderung, Ortsteil Bödefeld, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Im Gegenzug zu der im Rahmen der 25. FNP-Änderung beabsichtigten Wohnbauflächen-Neuausweisung wird die zukünftige Rückumwandlung der im Übersichtsplan Anlage 5 zur VwVorlage gekennzeichneten Bauflächendarstellungen Nr. 50, 51, 53 und 56 (lt. Siedlungsflächen-Monitoring der BR Arnsberg für den Ortsteil Bödefeld) in die allgemeine Auffangdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ beschlossen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das vorliegende Planungsvorhaben im Ortsteil Bödefeld wurden die politischen Gremien im Rahmen des am 05.07.2012 gefassten Aufstellungsbeschlusses zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert.

Zum grundlegenden Sachverhalt wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in der

Verwaltungsvorlage VIII/736 v. 06.06.2012

(Aufstellungsbeschluss)

verwiesen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung im Zeitraum vom 02.04.2013 bis einschl. 03.05.2013 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erging am 23.03.2013.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.03.2013. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 03.05.2013 gegeben. Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Ebenfalls mit Datum 19.03.2013 wurde die 25. FNP-Änderung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Abs. Landesplanungsgesetz NW zur Prüfung vorgelegt.

Mit Datum vom 13.05.2013 wurde von dieser per Verfügung Az. 32.02.01.01-7.10/25.Ä mitgeteilt, dass eine Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Aussicht gestellt wird, sofern im Gegenzug die im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings auf Regionalplanebene seitens der Stadt für den Ortsteil Bödefeld ohnehin schon als potentielle zukünftig zurückzunehmende Reserveflächen gemeldeten Teilflächen – Gesamtgrößenordnung 0,97 ha – aus dem FNP herausgenommen werden. Als in diesem Sinne zunächst hinreichende Erklärung wäre ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung erforderlich. Die tatsächliche verfahrensmäßige Herausnahme der betreffenden Flächen aus dem städtischen FNP könne dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen respektive nachgeholt werden. Weiteres zur Verfügung der Bezirksregierung siehe unten im Abwägungsabschnitt der Träger öffentlicher Belange.

Die den og. Beteiligungsverfahren zu Grunde liegenden **Vorentwurfs-Planungsunterlagen**, bestehend aus der Planzeichnung (hier verkleinert), der Begründung, dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzprotokoll, **sind dieser VwVorlage als Anlagen 1 – 4 beige-fügt.**

Sämtliche Unterlagen können bei Bedarf auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben, über die im Rahmen der Abwägung aller Belange zu befinden ist:

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 34 Abs. 1 LPlG NW (BR Arnsberg):

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Bezirksregierung Arnsberg Postfach 59817 Arnsberg Verfügung vom 13.05.2013 Az. 32.02.01.01-7.10/25.Ä <u>1. Planungsabsicht</u> Die Flächennutzungsplanänderung sieht die kleinflächige Erweiterung einer Wohnbaufläche (ca. 0,4 ha) östlich der „Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße“ im Ortsteil Bödefeld vor. <u>2. Raumordnerische Beurteilung</u> Die Planung widerspricht den Zielen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, so dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht bestätigt werden kann. Da jedoch keine standörtlichen Bedenken gegenüber der Ausweisung dieser Wohnbaufläche bestehen, kann bei einer Rücknahme der bereits im Siedlungsflächenmonitoring als Umplanungsflächen aufgeführten Reserveflächen im Ortsteil Bödefeld (Gesamtgröße 0,97 ha) eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden, da der Reserveflächenüberhang in diesem Fall reduziert wird. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich nur auf das Verfahren nach § 34 LPlG. Andere Entscheidungen meines Hauses nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. <u>3. Begründung</u> Beim Ortsteil Bödefeld handelt es sich um einen Ortsteil < 2.000 Einwohner, der im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sondern dem Freiraum zugeordnet	Der Verfügung wird Folge geleistet. Im Rahmen der Beschlussfassung des Stadtrates über die Öffentliche Auslegung ergeht ein Nebenbeschluss über die zukünftige Rückumwandlung der lt. Siedlungsflächen-Monitoring der BR Arnsberg für den Ortsteil Bödefeld mit den lfd. Nummern 50, 51, 53 und 56 (siehe auch Übersichtsplan Anlage 5 zur VwVorlage) vorgesehenen Flächen in die Auffangdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“. Von der Integration dieser Flächenumwandlungen in das lfd. 25. FNP-Änderungsverfahren wird aus den bereits in der ergangenen Verfügung angesprochenen zeitlichen Erwägungen abgesehen. Der o.a. Ratsbeschluss wird im Rahmen der Vorlage der 25. FNP-Änderung gem. § 34 Abs. 5 LPlG mit vorgelegt.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
ist. Textliche Ziele des Regionalplans: • Ziel 1 (1) Die kommunale Bauleitplanung hat ein vorausschauendes, bedarfsgerechtes und qualitativ differenziertes Angebot an Bauflächen in umwelt- und freiraumverträglicher Form vorzuhalten. Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind in Freiraum umzuwandeln. • Ziel 2 (5) Die Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile < 2.000 EW ist am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. • Ziel 5 (2) Durch die Bauleitplanung zu sichernde Wohn- und Mischbauflächen sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. • Ziel 5 (2) Bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die aber absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen. Die Auswertung des Siedlungsflächen-Monitorings hat ergeben, dass die Stadt Schmallenberg auf der Ebene des Flächennutzungsplans über 120,9 ha Wohnbauflächenreserven (incl. Baulücken) verfügt. Dem steht ein rechnerischer Bedarf an Wohnbauflächen von 17,3 ha entgegen, so dass ein Wohnbauflächenüberhang von ca. 103 ha besteht. Auch im Ortsteil Bödefeld besteht ein Überhang an Wohnbauflächen von 5,8 ha (5,5 ha Wohnbauflächenreserven incl. Baulücken bei einem Bedarf von 0,7 ha). Bei diesen hohen Überhängen besteht aktuell kein Handlungsbedarf für die Neuausweisung von Wohnbauflächen. Im Gegenteil, gemäß Ziel 1 (1) und Ziel 5 (2) sind Flächenüberhänge umzuplanen und dem Freiraum zur Verfügung zu stellen. Die geplante Wohnbauflächendarstellung widerspricht somit aktuell den o.a. Zielen. Da aber gem. Ziel B.III.1.24 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW ausnahmsweise bei vorhandenem (hier. lokalem) Bedarf eine Entwicklung zusätzlicher Bauflächen auf dem Wege eines Flächen-	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
tauschs (Umwandlung einer gleichwertigen Baufläche in Freiraum) möglich ist, und die Überprüfung der Planungsunterlagen und Auswertung der dazu eingegangenen Stellungnahmen der Fachdezernate ergeben hat, dass gegenüber dem eigentlichen Standort der vorgesehenen Planung keine Bedenken bestehen, wird eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt. 4. Hinweis Sollte das Verfahren weiter geführt werden, wäre es sinnvoll, die Rücknahmeflächen in das Verfahren der 25. FNP-Änderung mit einzubeziehen. Würde dadurch der Zeitplan für die 25. FNP-Änderung zu sehr verzögert, reicht ein Ratsbeschluss, der die Umplanungsflächen verbindlich benennt. Dieser müsste jedoch spätestens im Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPlG vorgelegt werden.	
2.) Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 07 09 44782 Bochum Stellungnahme vom 26.03.2013 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem be-	Die Stellungnahme wird vorerst zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit – im Rahmen der späteren Detailplanungen zur Umsetzung der Planung - berücksichtigt. Wie schon in der Begründung zum Planungsvorhaben niedergelegt, wird die Deutsche Telekom AG in anstehende Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
reits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des neuen Plangebietes ist eine neue Zuführung zum Plangebiet erforderlich. Vorhandene Reserven im Netz sind nicht ausreichend. Genaue Aussagen können erst nach vorliegen der Detailplanung gemacht werden. Sollten diese Anlagen im Rahmen Ihrer Baumaßnahme angepasst werden müssen, so geben Sie bitte frühzeitig Bescheid. ...	
3.) Hochsauerlandkreis – Der Landrat – Fachdienst 51 Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Verfügung vom 26.04.2013 Az. TOP 25/2013 Nachstehend die Stellungnahmen der tangierten Fachdienste: FD 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz - Ansprechpartner: Herr Meisen Tel. 0291/94-1647 <u>Stellungnahme Bodenerosionen</u> Es bestehen Bedenken bezüglich des vorgelegten Plans. Falls die oberliegende als Grünland genutzte Fläche (Gemarkung Bödefeld-Freiheit, Flur 5 Flurstück 184) umgebrochen und ackerbaulich genutzt werden sollte, besteht die Gefahr eine schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Bodenerosion durch Wasser für das Plangebiet. Für die o.g. Fläche liegt derzeit kein Umbruchsverbot vor, d.h. ein Umbruch ist nach Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und i.T. berücksichtigt. <u>Zum FD 34:</u> Bzgl. des nebenstehend angesprochenen Sachverhaltes „Gefahr von Bodenerosion“ wurde seitens der Verwaltung mit Herrn Meisen vom FD 34 am 14.08.2013 ein Erörterungsgespräch geführt. Seitens des FD 34 wurde darin eingeräumt, dass die vorgetragenen Bedenken im Wesentlichen der – gesetzlich geforderten – allgemeinen Prävention geschuldet sind und nicht den konkreten Gegebenheiten vor Ort. Von daher könne für ein negative/ablehnende Abwägung dieses Aspekts im vorliegenden Fall durchaus Verständnis und Akzeptanz aufgebracht werden – dies inbs. vor dem Hintergrund des städtischerseits zur Sprache gebrachten Aspekts, dass ein tatsächlicher Um-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Die Gefahr kann z.B. durch das Anlegen von Schutzstreifen beseitigt werden. Die in der Planung vorgesehenen sechs bzw. neun Meter nicht überbaubare Fläche an der Grenze Plangebiet-Feld sind nicht ausreichend, besonders unter dem Gesichtspunkt, dass diese im Rasen eingesät werden, der in der Starkregensaison (Mai bis September) kurz gehalten wird. Es sind daher entweder ausreichend dimensionierte Schutzstreifen, die mit geeigneten Pflanzen (Beratung durch die Landwirtschaftskammer) bestellt werden oder andere Maßnahmen wie Schutzwälle mit angeschlossener Entwässerung oder Sedimentationsbecken einzurichten. Die Eignung der Schutzmaßnahmen ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen, eine Liste von geeigneten Sachverständigen wird von der Unteren Bodenschutzbehörde gestellt. Alternativ könnte über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Schmallenberg und dem Bewirtschafter der o.g. Fläche dauerhaft eine Nutzung der Fläche für die intensive Landwirtschaft ausgeschlossen werden. FD 35 - Untere Landschaftsbehörde, Naturparke - <u>Ansprechpartner: Herr Höing Tel. 0291/94-1670</u> Die Ausweitung dieser Wohnbaufläche wird damit begründet, dass der rechtskräftige B-Plan Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ auf absehbare Zeit nicht umgesetzt werden könne und somit der bestehende Bedarf anderweitig gedeckt werden müsse. Hierbei wird allerdings außer Acht gelassen, dass im Bereich des am westlichen Ortsrand von Bödefeld liegenden Wohngebiets (Freiheitsstr., Scheidweg, Am Kehlenberg etc.) noch zahlreiche freie Baugrundstücke im zweistelligen Bereich zu finden sind. Auch das vorgetragene Argument, die mit der Neuausweisung des Baugebietes „Über den Zäunen II“ verfolgte beidseitige Bebauung entlang der „Pfarrer-Heinrich-Marx-Str.“ führe zu wirtschaftlichen und umweltbezogenen Vorteilen bzgl. der Er-	bruch der oberhalb des Plangebietes gelegenen Wiesenfläche sehr unwahrscheinlich ist, da der bewirtschaftende Landwirt diese für seine Viehwirtschaft als Weideland benötigt. Als stichhaltiger Beleg dafür, dass diesbzgl. auch in Zukunft keine Änderung zu erwarten steht, wurde auf die aktuell seitens des Landwirts gestellte Bauanfrage zur Erweiterung seines Betriebes durch ein zusätzliches Stallgebäude südöstlich des Plangebietes. Im Übrigen wird städtischerseits die Auffassung vertreten, dass in den nebenstehend angesprochenen Situationen generell das Verursacherprinzip zu greifen hat. Von daher wird den nebenstehend gegebenen Anregungen rund um Vorsorgemaßnahmen innerhalb des Plangebietes bzw. im Zusammenhang mit der Planungsmaßnahme nicht entsprochen. <u>Zum FD 35:</u> Die Berechtigung der Unteren Landschaftsbehörde, ihre negative Stellungnahme ausschließlich auf mutmaßliche innerörtliche Leerstände sowie im Ort noch vorhandene Baulückenpotentiale zu gründen, wird diesseits entschieden in Frage gestellt. Wenngleich es hier unbestritten und durch das Siedlungsflächen-Monitoring auch belegt noch – allerdings größtenteils nur theoretische, da eigentumsrechtlich faktisch nicht verfügbare – Flächenpotentiale gibt, so wird die Zuständigkeit zur Einbringung und Berücksichtigung dieses Belangs auch und allein der betreffenden Verwaltungsebene, nämlich der Bezirksregierung Arnsberg zugesprochen. Diese hat im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPlG zwar erwartungsgemäß ebenfalls entsprechende Vorbehalte geäußert, jedoch eingeräumt, dass durch gleichzeitige städtische Rücknahmeerklärungen zu anderen Reserve-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
schließungsanlagen, lässt unberücksichtigt, dass die genannte Erschließungsstraße derzeit nur ein geschotterter Wirtschaftsweg ist und bislang nicht einmal eine einseitige Bebauung vorhanden ist. Hierzu wird in Kap. 4 der Begründung zum B-Plan (Seite 6) ausgeführt, dass der Altplan bislang ebenfalls aus eigentumsrechtlichen Gründen nur in seiner nördlichen Hälfte umgesetzt werden konnte. Nach dieser Aussage ist nicht davon auszugehen, dass die dem geplanten Baugebiet gegenüberliegenden Grundstücke an der „Pfarrer-Heinrich-Marx-Str.“ in nächster Zeit baulich genutzt werden. Weiterhin bleibt die Thematik des bereits vorhandenen Leerstands in Bödefeld, welcher aufgrund des demographischen Wandels und festzustellender Abwanderung in den kommenden Jahren noch weiter zunehmen dürfte, unberücksichtigt. Aus den genannten Gründen bestehen aus Sicht des Landschafts- und Freiraumschutzes erhebliche Bedenken gegenüber der Ausweisung dieser Wohnbaufläche. Diese Bedenken werden auch vom Vorsitzenden des Landschaftsbeirates geteilt. FD 51 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz - - SG 51/1 Bauaufsicht, Brandschutz - <u>Ansprechpartner: Herr Krause Tel. 02961/94-3408</u> Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 800 l/min. auf die Dauer von 2 Stunden angemessen. Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Werk/Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.	flächen im Ortsteil Bödefeld, die insgesamt zu einer deutlichen Reduzierung des rechnerischen Flächenüberhangs führen, eine landesplanerische Anpassung in Aussicht gestellt wird, da seitens der Fachdezernate ansonsten keine standörtlichen Bedenken vermeldet worden seien. Diesem Vorgehensvorschlag wird städtischerseits gefolgt. Die bzgl. des Alt-B-Planes Nr. 48 „Über den Zäunen“ formulierten Schlussfolgerungen sind im Übrigen unzutreffend. Die Realisierung der Planung / Erschließung scheiterte hier bislang an eigentumsrechtlichen Widerständen, die Zurverfügungstellung von Straßenfläche ohne eigene Baufläche wurde von einem „Schlüssel“-Eigentümer verweigert. Dieses Manko wird durch das aktuelle Planungsvorhaben beseitigt. Für den bislang nicht erschlossenen Bereich des Alt-Planes liegen 2 konkrete Bebauungsabsichten vor. Vor diesem Hintergrund werden die nebenstehend geäußerten erheblichen Bedenken der ULB an dieser Stelle zwar förmlich zurückgewiesen, im Rahmen der weiteren Planung wird ihnen jedoch genüge getan. <u>Zum FD 51 / SG 51/1:</u> Wie in der Begründung zur FNP-Änderung ausgeführt, ist dem im parallelen Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 152 „Über den Zäunen II“ ein Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht beigefügt, in dem auch der nebenstehend angesprochene Löschwasserbedarf quantitativ nachgewiesen wird. Ergänzend wurde seitens des städtischen, auch in Feuerwehrfragen zuständigen Ordnungsamtes noch die nachfolgende Stellungnahme zum Löschwasseraspekt abgegeben: „Im Stadtteil Bödefeld steht für den Erstangriff ausreichend Löschwasser über das bestehende Leitungsnetz zur Verfügung. Zusätzlich kann Löschwasser über den vorhandenen Bachlauf „Palme“ gezogen werden. Beim Ausbau des Baugebietes (Anlegung

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
	der Straße) ist darauf zu achten, dass Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) in entsprechender Anzahl und Entfernung in das Leitungsnetz eingebaut werden.“ Dem vorstehenden Hinweis wird im Zuge der späteren Ausbauplanung Rechnung getragen. Von daher wird auch den nebenstehend gegeben Hinweisen entsprochen.
4.) Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Hochsauerland Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Stellungnahme vom 24.04.2013 Az. 1.33.19 He/Ri Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die geplante FNP-Änderung und die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes. Ich begründe dies folgendermaßen: Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der konkret beabsichtigt, sich in Richtung auf die geplante Wohnbebauung zu erweitern. Ich bitte daher, die sich abzeichnende Immissionsproblematik zu klären.	Die Stellungnahme wird insofern berücksichtigt, als die angesprochene Immissionsproblematik im Rahmen einer seitens des nebenstehend angesprochenen Landwirtes gestellten Bauvoranfrage zur „Errichtung eines Milchvieh-Boxenlaufstalles für 145 Kühe“ durch die zuständige Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz des HSK wie folgt geklärt wurde – Zitat der Stellungnahme vom 24.06.2013 mit dem Az. 51.3.0160586-BV-1.Ge: „... Aus Gründen des Immissionsschutzes bestehen gegen das beantragte Bauvorhaben Bedenken. Wie dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist, soll auf der Hofstelle ... zusätzlich zu den vorhandenen Stallungen ein weiteres Stallgebäude für 145 Kühe errichtet werden. In unmittelbarer Nähe der Hofstelle befindet sich ein Wohngebiet. Aufgrund des geringen Abstandes ist nicht auszuschließen, dass durch die Geruchsbelastung der gesamten Hofstelle (Vor- und Zusatzbelastung) der maximal zulässige Immissionswert von 10 % der Jahresstunden gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) im Bereich der Wohnhäuser überschritten wird. Die Bedenken können jedoch zurückgestellt werden, wenn zu dem geplanten Bauvorhaben ein Gutachten eines Sach-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
	verständigen über die zu erwartenden Geruchsmissionen erstellt wird. In dem Gutachten sind die baulichen und betriebstechnischen Zusatzmaßnahmen zu beschreiben, die erforderlich sind, damit an den im Einwirkungsbereich liegenden Wohnhäusern <u>sowie im Bereich des geplanten Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 152 „Über den Zäunen II“)</u> keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. von § 22 BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG) hervorgerufen werden. ...“ Die zeitliche Abfolge der Inangriffnahme der beiden Planungsvorhaben gebietet danach die immissionsmäßige Rücksichtnahme des landwirtschaftlichen Vorhabens auf die beabsichtigte Wohngebiets-erweiterung. Die nebenstehenden Bedenken werden daher zurückgewiesen.